

Jahresstatistik 2025

Schwerpunkt!

Die Jahresstatistik bildet die Arbeit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im jeweils zurückliegenden Jahr ab.

Die ausgewählten Parameter sollen in der Gesamtschau Hinweise auf jugendmedienschutzrelevante Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen ermöglichen.

Die Veröffentlichung der Jahresstatistik richtet sich an vielfältige Zielgruppen mit unterschiedlichem Bedarf und Interesse. Dazu gehören antrags- und anregungsberechtigte Stellen, medienpädagogisch Tätige, Wissenschaft und Forschung und nicht zuletzt die BzKJ selbst.

1.138 Verfahren im Jahr 2025

Erfasst sind hier alle bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im Jahr 2025 anhängig gewordenen Verfahren. Dazu zählen Verfahren, die zur Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien führen, Folgeindizierungen, Listenstreichungen, Nichtindizierungen, Verfahrenseinstellungen sowie Verfahren infolge eines Antrags auf Entscheidung in voller Besetzung.

852 Anträge

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag oder Anregung tätig. Welche Stellen und Organisationen berechtigt sind, einen Antrag zu stellen, ist in § 21 Absatz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt:

- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)
- Oberste Landesjugendbehörden
- Zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM)
- (Landes-)Jugendämter
- Anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle
- Aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderte Internet-Beschwerdestellen
- Urheberinnen und Urheber, Inhaberinnen und Inhaber der Nutzungsrechte und bei Digitalen Diensten sowie abgrenzbaren Inhalten innerhalb eines digitalen Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit* der jeweilige Anbieter für einen Antrag auf Streichung aus der Liste und für einen Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in der Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

836

Digitale Dienste

16

Trägermedien

* Im Folgenden umfasst der Begriff „Digitale Dienste“ auch abgrenzbare Inhalte innerhalb eines digitalen Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit.

71 Anregungen

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird gemäß § 21 Absatz 4 JuSchG von Amts wegen tätig, wenn eine in § 21 Absatz 2 JuSchG nicht als antragsberechtigt genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe die Durchführung eines Indizierungsverfahrens anregt und der/die Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

Anregungsberechtigte Behörden sind unter anderem:

- Polizeibehörden
- Zoll-, Finanz- und Ordnungsbehörden
- Schulen

Anregungsberechtigte Träger der freien Jugendhilfe können sein:

- Bildungs- und Jugendeinrichtungen

24

Digitale Dienste

47

Trägermedien

208 von Amts wegen

Neben den Anregungen wird die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in weiteren gesetzlich geregelten Ausnahmefällen von Amts wegen tätig. Hierzu gehören beispielsweise Verfahren zur Entscheidung über eine **Folgeindizierung**. In § 18 Absatz 7 Satz 2 JuSchG ist normiert, dass die Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien ihre Wirkung **nach Ablauf von 25 Jahren** verliert. Kommt die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste auch nach 25 Jahren noch vorliegen, verbleibt das Medium in der Liste (§ 21 Absatz 5 Nr. 3 JuSchG). Liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste hingegen nicht mehr vor, führt dies zu einer **Listenstreichung** (§ 21 Absatz 5 Nr. 2 JuSchG).

101

Digitale Dienste

107

Trägermedien

7 Anträge auf Entscheidung in voller Besetzung

1.066 Verfahrensabschlüsse im Jahr 2025

696 Erstindizierungen / Folgeindizierungen / Inhaltsgleichheit / Gerichtsentscheidungen

Die Gesamtzahl beinhaltet Verfahrensabschlüsse bezüglich erstmals zur Prüfung bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien vorgelegten Medien, die oben erläuterten Folgeindizierungen, die Indizierung eines Mediums aufgrund von (im Wesentlichen) bestehender Inhaltsgleichheit mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium sowie die Indizierung eines Mediums, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches (StGB) bezeichneten Inhalte hat.

99 Indizierungen öffentliche Liste

44	33	22	0	0	0
Tonwerke	Schriftwerke	Filmwerke	Spiele	Multimedia-	Sonstige
Schallplatten / CDs / MCs / MP3-Files / Audio- Files / Hörbücher / Audio-Podcasts	Bücher / Broschüren / Comics / Flyer / Flug- blätter / Fanzines / E-Books	Videofilme / DVDs / Blu-ray Discs / Laser- Disks / Video- Clips / Video-Podcasts	Videospiele / Computer- und Kon- solenspiele / Online- Spiele / Spiele-Apps / Gesellschaftsspiele	Apps / Webporta- le / Websites / Webshops	

597 Indizierungen nichtöffentliche Liste

Indizierte Medien deren Listenaufnahme gemäß § 24 Absatz 2a Satz 2 JuSchG nicht öffentlich bekannt gemacht wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um Digitale Dienste, die nicht hinreichend konkretisierbar waren, um in die öffentliche Liste aufgenommen zu werden.

6 Nichtindizierungen

Ein Medium wird nicht indiziert, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht vorliegen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Jugendgefährdung nicht gegeben ist oder der Inhalt als jugendgefährdend bewertet wurde, einer Indizierung aber die Grundrechte der Beteiligten entgegenstehen.

6	0
Trägermedien	Digitale Dienste

155 Listenstreichungen

Unter diese Zahl fallen die Listenstreichungen von Amts wegen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen sowie die Streichungen aus der Liste, die seitens der Verfahrensbeteiligten beantragt wurden und in Folge dessen eine Prüfung ergeben hat, dass eine Jugendgefährdung nicht mehr besteht.

204 Verfahrenseinstellungen

Verfahrenseinstellungen werden vorgenommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung beziehungsweise Fortführung eines Indizierungsverfahrens nicht (mehr) gegeben sind, zum Beispiel wenn ein Digitale Dienste nicht mehr abrufbar ist.

5 Sonstige

Verfahren infolge eines Antrags auf Entscheidung in voller Besetzung, Verfahren zur Feststellung fehlender Inhaltsgleichheit. Verfahren infolge von Anträgen der Urheberinnen und Urheber, Inhaberinnen und Inhaber der Nutzungsrechte auf Listenstreichung, dessen Prüfung ergeben hat, dass eine Jugendgefährdung weiter besteht. Verfahren von Amts wegen auf Listenstreichung, dessen Prüfung ergeben hat, dass eine Jugendgefährdung weiter besteht.

Indizierungsgründe

Gründe für die Aufnahme in die und den Verbleib in der Liste jugendgefährdender Medien im Jahr 2025*

Die Abbildung der Indizierungsgründe kann insbesondere für antrags- beziehungsweise anregungsberechtigte Stellen Hinweise darauf geben, welche Themen im zurückliegenden Jahr im Fokus standen, vermag aber auch zu markieren, bei welchen jugendmedienschutzrechtlichen Inhalten und Phänomenen sich ein hierzu geführter gesellschaftlicher Diskurs möglicherweise (noch) nicht ausreichend im Indizierungsgeschehen abbildet oder welche (neuen) Themen der Jugendgefährdung noch stärker in den gesellschaftlichen Diskurs eingebracht werden müssen. Als Datenbasis dienen alle im Jahr 2025 im 3er- oder 12er-Gremium erst- und folgeindizierten Objekte.

620

Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie

<i>Kinderpornografie, § 184b StGB</i>	469
<i>Jugendpornografie, § 184c StGB</i>	98
<i>Tierpornografie, § 184a StGB</i>	38
<i>Gewaltpornografie, § 184a StGB</i>	15

75

NS- Gedankengut

*Verherrlichung / Verharmlosung des Nationalsozialismus /
Kriegsverherrlichung / Anreizen zu Rassenhass, insbesondere Antisemitismus /
§ 130 StGB (Volksverhetzung)*

52

Gewalt

*Verrohung / Anreizen zu Gewalttätigkeit und / oder Verbrechen / selbstzweckhafte
und detaillierte Darstellung von Gewalthandlungen / § 131 StGB (Gewaltdarstel-
lungen) / Nahelegen von Selbstjustiz*

34

Einfache Pornografie / sexualethische Desorientierung

<i>Einfache Pornografie, § 184 StGB</i>	24
<i>Posen gem. § 15 Absatz 2 Nr. 4 JuSchG</i>	8
<i>Unsittlichkeit, § 18 Absatz 1 JuSchG</i>	2

16

Diskriminierung von Menschengruppen

*Benachteiligung oder Herabwürdigung von einzelnen Menschen oder Gruppen auf-
grund von Bewertungen anhand von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppen-
spezifischen Merkmalen, etwa Abstammung, Hautfarbe oder Ethnie, nationale Her-
kunft, Geburt, soziale Herkunft oder wirtschaftliche Verhältnisse, Sprache oder Alter,
Geschlecht, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, sexuelle Orientierung
sowie körperliche oder geistige Fähigkeiten und körperliches Erscheinungsbild*

11

Anreizen zu Rassenhass (ohne NS-Bezug)

5

Gefährdung der Demokratiefähigkeit / Demokratiefeindlichkeit

4

Nahelegen von selbstschädigendem Verhalten

*Verherrlichung / Verharmlosung von Alkohol / Verherrlichung / Verharmlosung
von Legal Highs / Essstörungen („Pro-Ana“ / „Pro-Mia“)*

1

Verletzung der Menschenwürde

1

Propagieren eines kriminellen Lebensstils

* Medien, die zugleich schwer jugendgefährdend sind, gelten bereits von Gesetzes wegen als indiziert. Die Listenaufnahme erfolgt im Falle eines Antrags oder einer Anregung aus Klarstellungsgründen. Tatbestände der schweren Jugendgefährdung sind in § 15 Absatz 2 JuSchG normiert.